

**Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Neuenhaus vom**



**Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines
Lärmaktionsplanes.**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde:

Samtgemeinde Neuenhaus

Regionalschlüssel: 03 4 56 5403

Ansprechpartner: Samtgemeindebürgermeister Günter Oldekamp

Adresse: Veldhausener Straße 26, 49828 Neuenhaus

Tel. 05941/911-0

E-Mail: rathaus@neuenhaus.de

Internetadresse: www.neuenhaus.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnen oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Neuenhaus hat insgesamt rund 14.000 Einwohner. Sie besteht aus den Mitgliedsgemeinden Esche, Georgsdorf, Neuenhaus, Lage und Osterwald. Die Stadt Neuenhaus ist mit rund 10.000 Einwohnern die größte Mitgliedsgemeinde.

Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehr in der Stadt Neuenhaus.

Hauptverkehrsstraßen:

Bundesstraße 403: 7500 Kfz/24 h; Schwerlastanteil 700/24 h

Landesstraße 45: 8500 Kfz/24 h; Schwerlastanteil 500/24 h

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a – f Bundesimmissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	200	über 50 bis 55	100
über 60 bis 65	100	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	300	Summe	100

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 – 65 dB(A) L _{DEN}	5,0	200
65 – 75 dB(A) L _{DEN}	1,2	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,4	0
Summe	6,6	200

Link auf Kartenserver

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/interaktive-umweltkarten-der-umweltverwaltung-8669.html>

2.2 Bewertung der Anzahl der Personen, die Lärm ausgesetzt sind

200 Personen sind über den ganzen Tag Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt.

100 Personen sind tags und 100 Personen sind nachts Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt.

Keine Person ist Schallpegeln über den Richtwerten für die Lärmsanierung an Straßen des Bundes ausgesetzt.

2.3. Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

In den Baugebieten Brömmels Kamp ist entlang der B 403 ein Lärmschutzwall errichtet worden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die Erweiterung des Baugebietes Brömmels Kamp sieht die Errichtung eines Lärmschutzwalles entlang der B 403 vor.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung des Lärmschutzplanes

4.1 Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde am 23.08.2018 auf der Homepage der Samtgemeinde Neuenhaus veröffentlicht.

4.2. Es sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes

Kosten für die Aufstellung:	Verwaltungskosten 330 Euro
Kosten für die Umsetzung:	Erweiterung des Lärmschutzwalles ~ 60.000 €

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und

erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Neuenhaus in Kraft getreten am: 22.11.2018

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am: 4.12.2018

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet unter www.neuenhaus.de

Neuenhaus, den 22.11.2018


G. Oldekamp
Samtgemeindebürgermeister



Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkrBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.
⁴ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)